



**Regionaler Planungsverband
Oberlausitz - Niederschlesien**

**Regionalny zwjazk planowania
Hornja Łužica - Delnja Šleska**

Protokoll

**zur 126. Sitzung der
Verbandsversammlung
am 15. Dezember 2025**
(öffentliche Sitzung)

Az: 61-2425.3-1

Beginn: 11:00 Uhr
Ende: 11:54 Uhr

Ort: VIA REGIA Begegnungsort Reichenbach, Große Kirchgasse 1,
02894 Reichenbach/O.L.

Leitung der Sitzung: Herr Seidel, 2. Stellvertretender Vorsitzender des Regionalen Planungsverbandes
Oberlausitz-Niederschlesien

Teilnehmer: Verbandsräte und beratende Mitglieder (siehe Teilnehmerliste) sowie Gäste

Anlagen:
- Teilnehmerliste
- Präsentation
- Beschlüsse

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Beschlussfassung zur Tagesordnung
2. Bestätigung des Protokolls der 125. Verbandsversammlung vom 28. Oktober 2025
3. Beschlussfassung zur Freigabe des Entwurfes der sachlichen Teilfortschreibung des
Regionalplanes für die Windenergienutzung für die Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 und 4
ROG i. V. m. § 6 SächsLPlG
4. Beschlussfassung zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Jahr 2026
5. Bekanntgaben und Anfragen

- **Beschluss 972** -

- **Beschluss 973** -

TOP 1

Begrüßung und Beschlussfassung zur Tagesordnung

Herr Stellv. Vs. Seidel eröffnet die 126. Verbandsversammlung und begrüßt die anwesenden Gäste. Bezüglich einer Tonbandaufzeichnung zum Zweck der Protokollanfertigung gibt es keinen Widerspruch.

Herr Stellv. Vs. Seidel stellt fest, dass die Einladung vom 24. November 2025 ordnungsgemäß, d.h. form- und fristgerecht erfolgt ist. Die Einladung umfasst den Zeitpunkt und Ort der Sitzung, die Tagesordnung sowie vier Beschlussvorlagen. Einwände zu Form und Frist der Einladung gibt es nicht.

Herr Stellv. Vs. Seidel schlägt vor, den TOP 4 Beschlussfassung zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Jahr 2026 vor den TOP 3 zu ziehen. Die Verbandsräte stimmen dem Vorschlag einstimmig zu, sodass der TOP 3 vorgezogen wird.

Von den zehn stimmberechtigten Teilnehmern sind zu Beginn der Sitzung entsprechend der Teilnehmerliste acht Verbandsräte anwesend. Damit ist die Beschlussfähigkeit von Beginn an gegeben.

TOP 2

Bestätigung des Protokolls der 125. Verbandsversammlung vom 28. Oktober 2025

Herr Stellv. Vs. Dr. Seidel stellt fest, dass es keinen Änderungsbedarf gibt. Das Protokoll wird einstimmig mit 8 JA-Stimmen bestätigt.

TOP 4

Beschlussfassung zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Jahr 2026

Herr Stellv. Vs. Seidel übergibt das Wort an Herrn Martolock.

Herr Martolock teilt mit, dass der Entwurf des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung für das Jahr 2026 vom 21. November bis einschließlich 1. Dezember 2025 elektronisch auf der Website für jedermann zur Verfügung gestellt worden ist. Einwendungen gegen den Entwurf konnten bis einschließlich 10. Dezember 2025 erhoben werden. Es sind jedoch keine Einwendungen gegen den Entwurf erhoben worden. Der Entwurf wurde vorab in gewohnter Weise vorab an das Sächsische Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung geschickt und vorab mit beiden Landratsämtern abgestimmt. Herr Martolock teilt mit, dass bisher aufgrund von Personalengpässen und hoher Auslastung im Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Bautzen, nur der Jahresabschluss 2023 geprüft werden konnte, wodurch weniger Rücklagen bei der Planung vorhanden sind. Die Jahresabschlüsse 2024 und 2025 werden voraussichtlich mit einem Überschuss abgeschlossen werden können. Die Gesamterträge im Haushaltsjahr 2026 belaufen sich auf 1.409.145,00 EUR. Den Gesamterträgen stehen Aufwendungen in Höhe von 1.681.107,00 EUR entgegen. Daraus ergibt sich ein Defizit von 271.962,00 EUR, welches vollständig mit den vorhandenen Rücklagen ausgeglichen werden kann. Es kann nicht, wie ursprünglich geplant, auf die Verbandsumlage verzichtet werden. Sie muss auch in 2026 erhoben werden und beträgt 44.763,00 EUR. Der Anteil für den Landkreis Görlitz beträgt 20.352,17 EUR und für den Landkreis Bautzen 24.410,83 EUR. Die Verbandsumlage wird auch in den nächsten Jahren erhoben werden müssen, aber nicht in dem vollen Umfang, wie es die derzeitige Planung vorsieht. Bis Ende 2029, so sieht es der Entwurf vor, wird das Basiskapital auf den Mindestbetrag reduziert werden müssen, sollten die zusätzlichen Gelder für die Bearbeitung des Thema Windenergie nicht über das Jahr 2028 hinaus gezahlt werden. Herr Martolock weist darauf hin, dass der Mehrbelastungsausgleich dringend angepasst werden muss. Abschließend teilt Herr Martolock mit, dass sich der Regionale Planungsverband bis zum Jahr 2028 in einer stabilen Finanzlage befindet. Ab 2029 wird es dann jedoch kritisch werden, da ohne die zusätzlichen Gelder für die Bearbeitung des Themas Windenergie die Liquidität drastisch abgesenkt werden wird.

Es gibt von der Verbandsversammlung keine Einwendungen gegen den Haushaltsentwurf, sodass es zur Abstimmung kommt.

Der Beschluss 973 wird mit 8-JA-Stimmen gefasst wird und wie folgt lautet:

- (1) *Die Verbandsversammlung beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026.*
- (2) *Der Verbandsvorsitzende wird beauftragt, Haushaltssatzung und -plan dem Sächsischen Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung vorzulegen.*

TOP 3

Beschlussfassung zur Freigabe des Entwurfes der sachlichen Teilfortschreibung des Regionalplanes für die Windenergienutzung für die Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 und 4 ROG i. V. m. § 6 SächsLPlG

Herr Stellv. Vs. Seidel übergibt das Wort an Herrn Weichler.

Herr Weichler stellt im Folgenden den Entwurf zur Sachlichen Teilfortschreibung des Regionalplanes für die Windenergienutzung vor und geht dabei zunächst auf die Zeitschiene des laufenden Verfahrens ein (siehe Präsentation). Sofern die Verbandsversammlung den Entwurf freigeben sollte, werden bereits mehr als die Hälfte der Verfahrensschritte absolviert sein. Der Schritt zwischen dem Vorentwurf und dem Entwurf ist erfahrungsgemäß immer der Aufwändigste. In diesem Verfahren hat dieser Schritt ein und ein dreiviertel Jahr seit Freigabe des Vorentwurfs andauert. Bei Beschlussfassung soll voraussichtlich ca. Ende Februar/Anfang März 2026 die Beteiligung

beginnen und über einen Zeitraum von acht Wochen erfolgen. Nach der Auswertung/Abwägung der Stellungnahmen und Überarbeitung des Planentwurfes erfolgt bei wesentlichen Änderungen eine erneute Beteiligung zu den Änderungen. Dies wird jedoch voraussichtlich nicht vor Ende 2026 sein. Der wichtigste Zeitpunkt ist jedoch der Abschluss des Verfahrens mit Satzungsbeschluss, der Genehmigung durch Sächsische Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung und dem In-Kraft-Setzen, was bis Ende 2027 erfolgt sein muss. In der Verbandsversammlung am 14. Februar 2025 gab es eine Beschlussfassung zur Abwägung durch die Verbandsversammlung. Dieser Abwägungsbeschluss beinhaltet u. a. die anzuwendenden Ausschlussbereiche und bildete somit die Grundlage für Erarbeitung des Planentwurfes durch uns als Verbandsverwaltung.

Der Gesamtkatalog der Ausschlussbereiche umfasst insgesamt ca. fünfzig einzelne Belange. Im Folgenden (siehe Präsentation) informiert Herr Weichler darüber, dass die Ausschlussbereiche kartographisch für die gesamte Region aufbereitet worden sind. Die Kartenserie soll aufzeigen, dass der RPV eine einheitliche Anwendung vornimmt (Gleichbehandlung), diese einheitliche Anwendung aber zu einer Ungleichverteilung der Potenzialflächen in der Region führt. Dies liegt an Unterschieden in gegebenen, vor allem siedlungs- und naturräumlichen Strukturen und bestehenden Nutzungen, die der RPV nicht beeinflussen kann. Legt man alle ca. fünfzig Ausschlussbereiche übereinander, entsteht dieses Bild an Potenzialflächen (siehe Präsentation Folie 14).

Potenzialflächen (PF) sind keine Vorranggebiete (VRG), sondern stellen einen Zwischenstand im Konzept dar. Für jede PF erfolgt eine detaillierte Einzelfallprüfung, für deren Ergebnis folgende Varianten bestehen können: Die Potenzialfläche eignet sich ganz, teilweise oder gar nicht als Vorranggebiet. Wichtig ist es, dass die Gesamtfläche aller PF größer ist als die auszuweisenden VRG, damit für die Einzelfallprüfung ein Spielraum besteht. Dieser Spielraum war gegeben, da die PF deutlich mehr als die doppelte Größe der erforderlichen VRG aufweisen.

Für jede PF wurde eine Einzelfallprüfung durchgeführt. In diese fließen Aspekte ein, die nicht pauschal mit einem Geoinformationssystem (GIS), sondern einzelfallbezogen geprüft werden z. B. - spezifische Belange des Artenschutzes, des Denkmalschutzes, Landschaftsbild, militärische Belange (Ein- und Ausflugskorridore der Bundeswehr TrÜbPI), Kommunale Bauleitplanung (FNP), Raumplanerische Aspekte (Vermeidung der Umzingelung von Ortschaften) und weitere Belange z. B. das Bergrecht. Ein möglicher Anschluss zur Einspeisung der erzeugten Energie an das Stromnetz kann dagegen nicht geprüft werden, da dies projektbezogen erfolgen muss und praktisch immer nur eine Momentaufnahme beinhalten würde, die regionalplanerisch nicht leistbar ist.

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung aller zweiundsiebzig Potenzialflächen entstand ein fachlicher Vorschlag für die Ausweisung der VRG im Planentwurf. Der Vorschlag enthält insgesamt vierzig VRG, die eine anrechenbare Gesamtgröße von 5.887 ha ergeben, was 28 ha mehr sind als es erforderlich ist. Herr Weichler gibt hierzu den Hinweis, dass sich aus allen PF, die nicht als VRG ausgewiesen werden, keinerlei Bindungswirkungen o. ä. ergeben. Relevant sind am Ende ausschließlich die VRG. Insgesamt sind aber zwei VRG nicht anrechenbar, da diese eine Bedingung zum Rückbau vorhandener Windenergieanlagen (WEA) enthalten. Die Anrechenbarkeit entsteht erst mit der Umsetzung des Rückbaus.

Im Folgenden geht Herr Weichler auf einen Aspekt näher ein, auf dem ein besonderes Augenmerk bei der Einzelfallprüfung gelegen hat. Es handelt sich um die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes im Raum Herrnhut. Er verweist dabei auf die Konflikte, die dem RPV erst beim BImSch-Verfahren für 3 WEA zwischen Herrnhut und Oderwitz bekannt geworden sind. Es wurde im Rahmen der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans versäumt, den RPV über die Bewerbung zum Welterbe zu informieren und, da es nicht bekannt war, bei den Abwägungen nicht einfließen konnte. Im laufenden Verfahren kann dieser Belang in die Abwägung einbezogen werden. Es gibt eine fachliche Zuarbeit des Landesamtes für Denkmalpflege (LfD) als zuständige Denkmalbehörde mit relevanten Sichtbeziehungen im Bereich Welterbe. Die Einzelfallprüfung führt zum Ergebnis, dass die PF, welche die fachlich ermittelten besonderen Sichtbeziehungen stören können, nicht als VRG auszuweisen. Somit entfällt das bisherige VRG/EG EW 35. Die neuen VRG westlich von Großhennersdorf sowie westlich von Bernstadt liegen außerhalb von für das Weltkulturerbe relevanten Sichtkegeln.

Abschließend geht Herr Weichler über zu den drei textlichen Zielen im Planentwurf (siehe Präsentation). Zwei Ziele sind zwingend erforderlich, um den gesetzlichen Regelungen zu entsprechen und um die volle Anrechenbarkeit zu gewährleisten. Das dritte Ziel ist nicht zwingend. Es ist jedoch sinnvoll, um ein gezieltes Repowering von WEA zu erreichen, die außerhalb der VRG stehen. Allerdings sind diese zwei VRG, die es betrifft, noch nicht auf den Flächenbeitragswert anrechenbar, sondern erst bei Umsetzung der Vorgabe, die zeitlich ungewiss ist. Herr Weichler übergibt das Wort an Frau Heynen bezüglich des Umweltberichtes.

Diese informiert die Anwesenden über den Umweltbericht. Für die Teilfortschreibung ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Der Untersuchungsrahmen für diese wurde nach der Auswertung der Stellungnahmen zum Scoping und mit Abwägungsbeschluss vom 14.02.2025 festgelegt. Im Zuge der Prüfung wurden die VRG auf Überlagerungen mit zu untersuchenden Schutzbelangen und ggf. deren Schutzzonen untersucht. Die Prüfung erfolgte auch für die angrenzenden Räume in Polen, der Tschechischen Republik, Brandenburg und Sachsen.

Neben den potenziellen Umweltauswirkungen des Planes wurden auch anderweitige Planungsmöglichkeiten sowie mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen betrachtet. Darüber hinaus endet die Umweltprüfung nicht mit der Erstellung des Umweltberichtes: Sondern nach In-Kraft-Treten des Planes wird die Durchführung des Planes, also die projektbezogene Errichtung von WEA überwacht. Wie dieses Monitoring erfolgen wird, ist ebenfalls dem Umweltbericht zu entnehmen.

Als Fazit der vertieften Prüfung der insgesamt vierzig VRG Windenergienutzung kann festgestellt werden, dass negative Umweltwirkungen durch den mit dem Planungskonzept verbundenen Auswahlprozess, in dem zahlreiche Umweltbelange bereits vorab integriert wurden, teilweise vermieden, zumindest deutlich vermindert werden konnten. Es ist weiterhin festzuhalten, dass unter Einhaltung bestimmter Bedingungen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks der Natura 2000-Gebiete zu erwarten sind. Ferner ist festzustellen, dass dennoch bei der Durchführung des Planes, also der projektbezogenen Errichtung von WEA erhebliche Auswirkungen auf alle betrachteten Schutzbelange entstehen können. In der Karte (siehe Präsentation) ist zu sehen, wie sich die Betroffenheiten verteilen.

Bei einer Gesamtbetrachtung aller in die Prüfung einbezogenen Schutzgüter ist eine negative Bilanz in Bezug auf die potenziellen Umweltauswirkungen zu erwarten. Bei einer entsprechenden Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können diese zum Teil ausgeglichen werden. Der nachfolgenden Projektebene kommt diesbezüglich eine hohe Verantwortung zu.

Im weiteren Verlauf informiert Frau Heynen darüber, wie die Anregungen aus der 124. Verbandsversammlung in den Planentwurf und Umweltbericht integriert wurden. Die 1. Anregung betraf das Thema Bilanzierung der Waldfläche, die durch VRG zur Windenergienutzung überlagert werden. Dies ist an zwei Stellen erfolgt (siehe Präsentation). Als Resümee lässt sich feststellen, dass 57 % der VRG Waldflächen überlagern. Diese Waldflächen erfüllen jedoch nur zu 40 % eine besondere Waldfunktion. Zudem ist der tatsächliche Flächenbedarf bei Realisierung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Hierzu führt sie ein Beispiel zu einem aktuellen Verfahren in Schleife auf (siehe Präsentation).

Die zweite Anregung aus der 124. Verbandsversammlung war das Thema Infraschall und wurde in dem Umweltbericht in Kapitel 2.1.1. zum Schutzgebiet Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit integriert. Es herrscht nach wie vor der wissenschaftliche Kenntnisstand und die aktuelle Rechtslage, dass aufgrund der Entfernungen keine erheblichen Auswirkungen durch Infraschall zu erwarten sind, sodass keine vertiefte Prüfung erfolgt ist.

Abschließend erläutert Frau Heynen die Thematik der Beschleunigungsgebiete. In der Klausurberatung am 8. September 2025 wurde bereits darüber informiert, dass neben der Umsetzung der bundesgesetzlichen Regelungen zu einem bestimmten Flächenziel für VRG für die Windenergienutzung nun im aktuellen Planverfahren vor dem Hintergrund einer europäischen Richtlinie, der RED III-RL, auch Beschleunigungsgebiete auszuweisen sind. Ziel ist es, die Planungs- und Genehmigungsprozesse auf der Projektebene deutlich zu verkürzen. So entfallen in den Beschleunigungsgebieten (BG) u. a. die Umweltprüfung und die artenschutzrechtliche Prüfung. Die Formulierungen im Raumordnungsgesetz machen deutlich, dass es sich um zusätzliche Ausweisungen zu den VRG handelt und dass es zudem keinen Abwägungsspielraum gibt. Sobald bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, stellt ein VRG auch ein BG dar. In den Punkten 1 und 2 (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen) sind diese Voraussetzungen formuliert.

Um Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen von durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Arten identifizieren zu können, war bzw. ist der RPV auf die Zuarbeit des Umweltministeriums angewiesen, was vor dem Hintergrund der Zeitschiene eine große Schwierigkeit darstellte. Hinzu kommt, dass in den Beschleunigungsgebieten gem. § 28 Abs. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) Regeln für Minderungsmaßnahmen festzulegen sind. Auch hier wird deutlich, dass keine Wahlmöglichkeit besteht und es sich um naturschutzfachliche Inhalte handelt, sodass der RPV auf Zuarbeit aus dem Umweltbereich angewiesen ist. Insgesamt bestehen v. a. aufgrund der vielen unbestimmten Begriffe in der Gesetzesformulierung Interpretationsmöglichkeiten, sodass zahlreiche Unsicherheiten bei der Umsetzung bestehen.

In der Teilfortschreibung wurden die Anforderungen zunächst folgendermaßen umgesetzt: Keine VRG liegen in den unter Punkt 1 genannten relevanten Schutzgebieten. Zum Punkt 2, den Gebieten mit landesweit bedeutsamen Vorkommen hat der RPV eine Zuarbeit (Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft/ Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie) erhalten, und ist dieser weitgehend gefolgt. Im Ergebnis erfüllen 12 VRG (ca. 903,3 ha) die Voraussetzungen und sind demnach zusätzlich als Beschleunigungsgebiete auszuweisen. Für diese 12 VRG sind in Anhang 6 des Umweltberichts Minderungsmaßnahmen zum Gewässerschutz, Natura 2000-Gebietsschutz und Artenschutz benannt. Im Bereich des Artenschutzes können dabei bislang nur für einen ausgewählten Teil von Tier- und Pflanzenarten Minderungsmaßnahmen festgelegt werden, da dem RPV hierfür nur begrenzt Daten zur Verfügung stehen.

Abschließend teilt Frau Heynen mit, dass gegebenenfalls im Laufe des Planungsprozesses Ergänzungen der vor kommenden Arten sowie eine Änderung des Maßnahmenkataloges möglich seien.

Herr Verbandsrat Nitzsche teilt mit, dass er die Flächenausweisung kritisiert, aber der RPV gesetzlich dazu ange wiesen ist, diese vorzunehmen, da sonst eine Superprivilegierung stattfinden wird und fügt hinzu, dass die Ver bandsverwaltung ihre Arbeit gut gemacht habe. Er verweist darauf, dass er bereits im Vorfeld einen Antrag gestellt hatte die bei der Flächenausweisung auftretenden Problemlagen in einer Stellungnahme an die Landesebene zu kommunizieren. Dabei geht es vor allem um die fehlende Einspeisemöglichkeiten, die Nichtbeachtung der instal lierten Leistung, die ungerechte Verteilung der Vorranggebiete in der Planungsregion und die Tatsache, dass bereits bei der Umsetzung des 1,3% - Flächenziels Waldflächen in Anspruch genommen werden müssen.

Herr Stellv. Vs. Seidel verweist darauf, dass es hierzu weitere Erläuterungen in der kommenden Verbandsver sammlung im April 2026 geben wird.

Herr Deckwart (Beratendes Mitglied der Verbandsversammlung – Umweltverbände) merkt an, dass es sehr kritisch zu bewerten sei, wenn schon bei der bei der Umsetzung des 1,3% Flächenziels großflächig Wald in Anspruch genommen werden müssen und dies ein weitgehender Eingriff in die Natur ist. Diese Inanspruchnahme von Waldflächen stößt bei ihm auf Ablehnung.

Herr Verbandsrat Eisold merkt an, dass der RPV dazu gesetzlich verpflichtet ist, diese Flächenausweisung vorzu nehmen, da sonst die Superprivilegierung droht. Er dankte der Verbandsverwaltung für die gute Ausarbeitung der Flächenausweisungen.

Weitere Anmerkungen, Rückfragen oder Diskussionen gibt es nicht, sodass es zur Abstimmung kommt.

Beschluss 972 wird mit 5-JA-Stimmen und 3 Enthaltungen gefasst und lautet wie folgt:

- (1) *Die Verbandsversammlung nimmt den Planentwurf, seine Begründung und den Umweltbericht der sachli chen Teilfortschreibung des Regionalplanes für die Windenergienutzung (nachfolgend Planunterlagen) zur Kenntnis und beschließt die Freigabe für die Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 und 4 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 6 Landesplanungsgesetz (SächsLPlG). Gegebenenfalls notwendige redaktionelle Korrekturen an den Planunterlagen können durch die Verbandsverwaltung vorgenommen werden.*
- (2) *Die Verbandsversammlung beauftragt den Verbandsvorsitzenden zu veranlassen, dass die für die Offenle gung der Planunterlagen notwendigen Schritte eingeleitet werden, die Planunterlagen den in § 6 Abs. 1 SächsLPlG benannten Behörden und weiteren Trägern öffentlicher Belange elektronisch übermittelt wer den, die für das jeweilige Nachbarland relevanten und in die jeweilige Sprache übersetzten Planunterlagen gemäß § 9 Abs. 4 ROG den maßgeblichen tschechischen und polnischen öffentlichen Stellen elektronisch übermittelt werden, die Planunterlagen und weitere zweckdienliche Unterlagen für die Öffentlichkeitsbe teiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG auf der Internetseite des Regionalen Planungsverbandes und im Beteili gungsportal des Freistaates Sachsen veröffentlicht werden. Darüber hinaus erfolgt eine Auslegung der Un terlagen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 5 ROG bei den in § 6 Abs. 2 Satz 1 SächsLPlG benannten Stellen.*
- (3) *Der Beteiligungszeitraum wird auf 8 Wochen festgelegt.*

TOP 5

Bekanntgaben und Anfragen

Herr Zettwitz informiert darüber, dass Herr Sören Trillenber, derzeitig Geschäftsführer der LISt Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH, zum neuen Staatssekretär im Sächsischen Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung berufen wird. Er übernimmt das Amt ab Januar 2026. Er teilt weiterhin mit, dass am 13. April 2026 ein Braunkohlenausschuss und im Anschluss daran eine Verbandsversammlung stattfinden wird.

Weitere Informationen und Diskussionen gibt es nicht, sodass sich Herr Stellv. Vs. Seidel bedankt und die Sitzung schließt.

Bautzen, 13.04.2026

Protokoll:



Dr. Stephan Meyer
Verbandsvorsitzender



Robert Martolock
Protokollant



Tagesordnung

1. Begrüßung und Beschlussfassung zur Tagesordnung
2. Bestätigung des Protokolls der 125. Verbandsversammlung vom 28. Oktober 2025
3. Beschlussfassung zur Freigabe des Entwurfes der sachlichen Teilfortschreibung des Regionalplanes für die Windenergienutzung für die Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 und 4 ROG i. V. m. § 6 SächsLPlG (BV 1)
4. Beschlussfassung zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Jahr 2026 (BV 2)
5. Bekanntgaben und Anfragen



1. Begrüßung und Beschlussfassung zur Tagesordnung



2. Bestätigung des Protokolls der 125. Verbandsversammlung vom 28. Oktober 2025



**3. Beschlussfassung zur Freigabe des Entwurfes der
sachlichen Teilfortschreibung des Regionalplanes für die
Windenergienutzung für die Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2
und 4 ROG i. V. m. § 6 SächsLPlG (BV 1)**



Zeitschiene des laufenden Regionalplanverfahrens

26.01.2023	Aufstellungsbeschluss ✓
bis Dez. 2023	Erarbeitung der Kriterien (am 4.12.23 im Regionalplanausschuss erstmals diskutiert) ✓
27.3.2024	Freigabe Planvorentwurf zur Beteiligung der TÖB (Eckpunktepapier mit Benennung der Ausschlussbereiche + Scoping-Unterlage zur SUP) ✓
10.5 - 5.7.2024	Beteiligung der TÖB zum Vorentwurf und zur Scoping-Unterlage ✓
14.2.2025	Abwägungsbeschluss zu den Stellungnahmen durch die Verbandsversammlung ✓
Feb.-Nov. 2025	Erarbeitung des Planentwurfes auf Grundlage der mit dem Abwägungsbeschluss bestimmten Ausschlussbereiche und Einzelfallprüfung der Potenzialflächen ✓
15.12.2025	<i>geplante Freigabe des Planentwurfs zur Beteiligung und öffentlichen Auslegung durch die Verbandsversammlung</i>
Feb./März 2026	<i>geplanter Beginn der Beteiligung und öffentlichen Auslegung des Planentwurfes (Beteiligungszeitraum 8 Wochen)</i>
Ende 2026/Anfang 2027	<i>Abwägungsbeschluss zu den Stellungnahmen zum Planentwurf, ggf. Freigabe eines geänderten Planentwurfes für die erneute Beteiligung</i>
...	
4. Quartal 2027	<i>Genehmigung durch SMIL, Inkrafttreten des Planes</i>



Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien Regionalny zwjazzk planowanja Hornja Łužica-Delnja Šleska 126. Verbandsversammlung



Regionaler Planungsverband
Oberlausitz - Niederschlesien

Regionalny zwjazzk planowanja
Hornja Łužica - Delnja Šleska

124. Sitzung

der Verbandsversammlung

am 14.02.2025

im Haus der Tausend Teiche in Wartha
(öffentliche Sitzung)

Az: 61-2425.21

Gegenstand:

Teilfortschreibung des Regionalplanes für die Windenergienutzung (sachlicher Teilregionalplan gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 Raumordnungsgesetz)

Abwägung der im Rahmen der Beteiligung gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsLPlG zum Vorentwurf sowie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG zur Scoping-Unterlage für die Strategische Umweltprüfung eingegangenen Stellungnahmen

Beschluss 958

Die Verbandsversammlung nimmt die im Rahmen der Beteiligung zum Vorentwurf der Teilfortschreibung des Regionalplanes für die Windenergienutzung sowie zur Scoping-Unterlage für die Strategische Umweltprüfung vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise zur Kenntnis und beschließt die Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung mit den am heutigen Tage vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen. Mit der Abwägung zu den Stellungnahmen zur Scoping-Unterlage ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts abschließend festgelegt.

Die Verbandsverwaltung wird beauftragt, auf Grundlage der Abwägungsergebnisse einen vollständigen Planentwurf mit Umweltbericht zu erarbeiten.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss wurde mit 7 JA-Stimmen,
0 NEIN-Stimmen und
3 Stimmenthaltungen gefasst.

Dr. Stephan Meyer
Verbandsvorsitzender



Als Ausschlussbereiche gelten entsprechend dem Abwägungsbeschluss (Auswahl):

- *Siedlungen (z. B. Wohn,- Mischbauflächen, Sonderbauflächen Erholung für Übernachtung) in einem Abstand von 1.000 m*
- *NSG, Natura 2000-Gebiete, Naturpark Zittauer Gebirge, Biosphärenreservat*
- *überwiegende Teile von LSG*
- *Truppenübungsplatz Oberlausitz, Schutzbereich Radaranlage Döbern, geplanter Bundeswehrstandort Bernsdorf*
- *geplantes Untergrundlabor des DZA in einem Umkreis von 15 km*
- *Überschwemmungsgebiete, Zonen 1 und 2 von Trinkwasserschutzgebieten*
- *regionalplanerische Vorranggebiete Schutz vorhandener Wald, Arten- und Biotopschutz, Kulturlandschaftsschutz, Rohstoffabbau*
- *Wald mit gesetzlichen Waldfunktionen (z. B. Bodenschutzwald)*
- *Wald mit besonderer Erholungsfunktion, Intensitätsstufe I (Besucherdichte an Spitzenbesuchstagen > 10 Besucher/ha und Tag)*
- *... (in Summe ca. 50 Ausschlussbereiche)*



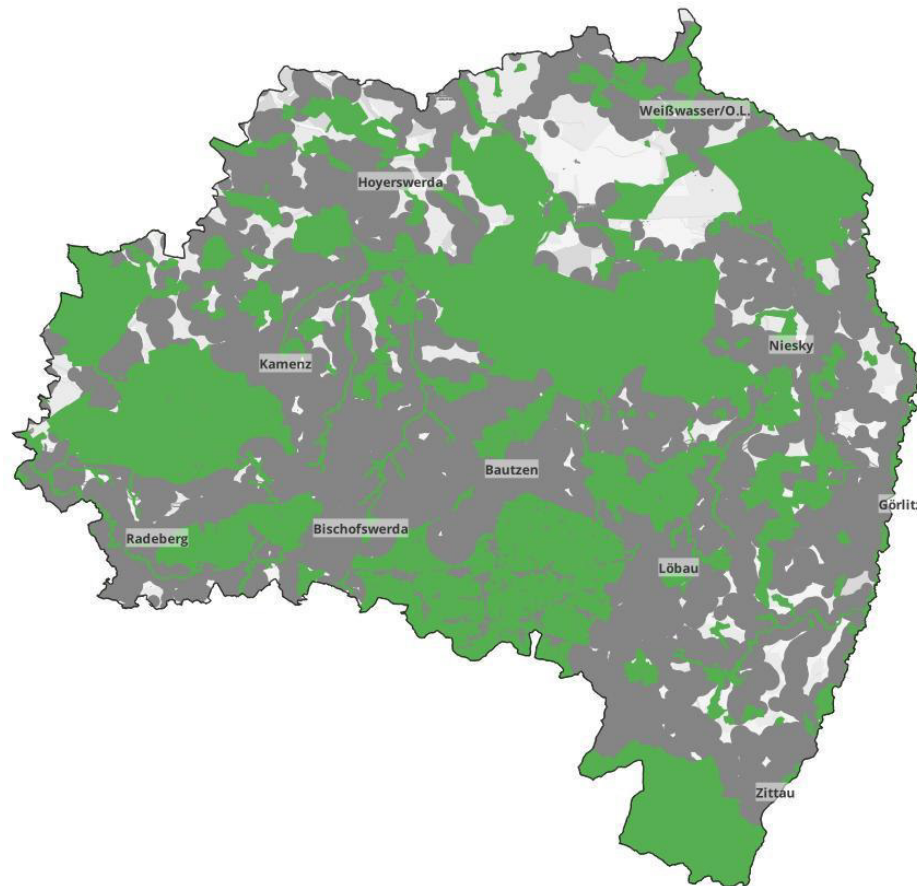
Planungsregion



Planungsregion

- Ausschlussbereich
Siedlungsabstand





Planungsregion

- Ausschlussbereich
Siedlungsabstand
- Ausschlussbereich
Schutzgebiete

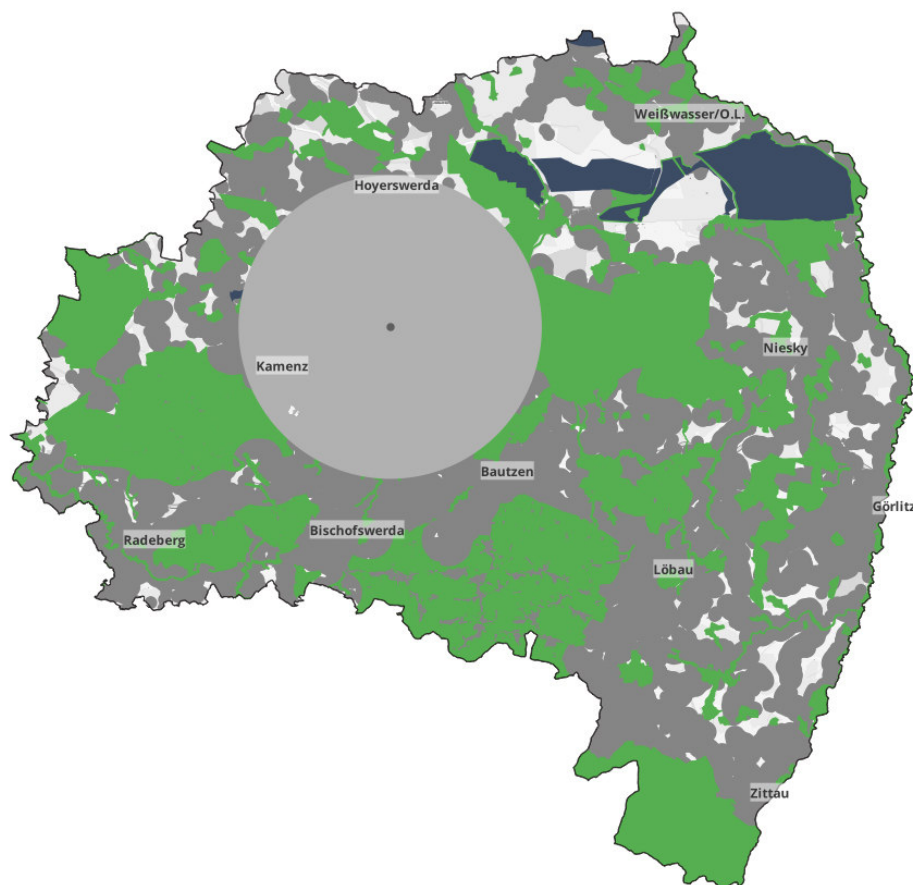




Planungsregion

- Ausschlussbereich Siedlungsabstand
- Ausschlussbereich Schutzgebiete
- Ausschlussbereich militärische Belange





Planungsregion

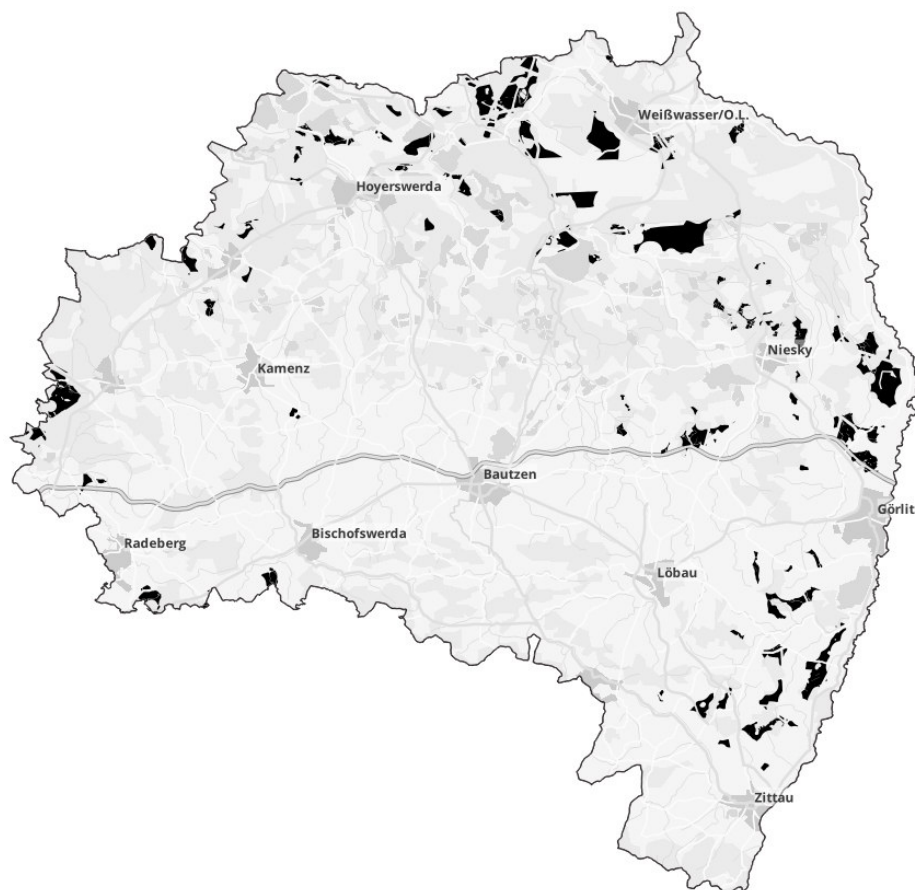
- Ausschlussbereich
Siedlungsabstand
- Ausschlussbereich
Schutzgebiete
- Ausschlussbereich
militärische Belange
- Ausschlussbereich 15
km Puffer DZA





Planungsregion

- verbleibende Potenzialflächen (PF)
nach Abzug aller
Ausschlussbereiche 



Zweckmäßig ist es, die Größe der Potenzialflächen deutlich über die erforderliche Gesamtfläche an VRG zu erweitern, um Auswahlmöglichkeiten im Rahmen der Einzelfallprüfung zu erhalten. Denn nicht jede Potenzialfläche wird zwangsläufig zu einem VRG.

Gesamtgröße der PF ca. 13.939 ha
Zielwert für VRG = ca. 5.859 ha



Einzelfallprüfung der Potenzialflächen

Es wurden für jede Potenzialfläche folgende Belange detailliert geprüft:

- Reihenfolge der Öffnungsschritte bisheriger Tabuzonen
- Natur- und Artenschutz (nach Zuarbeit LfULG, UNB, Biosphärenreservat)
- Denkmalschutz/Archäologie (nach Zuarbeit LfD, LfA)
- Landschaftsbild und Landschaftsästhetik (z. B. Umgebung von Aussichtspunkten)
- Verteidigung, Luftverkehr und techn. Infrastruktur (z. B. Bauschutzbereiche Luftverkehr)
- kommunale Bauleitplanung (in Aufstellung befindliche B-Pläne, FNP)
- raumplanerische Aspekte (z. B. Vermeidung Umzingelung von Ortschaften)
- sonstige relevante Belange (z. B. Bergrecht)

Kein zu prüfender Belang für die Regionalplanung ist die Einspeisemöglichkeit in das Stromnetz!



Umfang und Ergebnis der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen (PF)

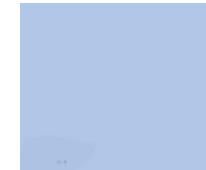
- Anzahl der PF - 72
- aktuelle Flächengröße aller PF - 13.939 ha
- Nach Abschluss der Einzelfallprüfung – fachlicher Vorschlag für 40 Vorranggebiete (davon 2 nicht anrechenbare VRG mit Bedingung Repowering)
- Gesamtfläche der VRG ohne Repowering-Gebiete 5.887 ha (28 ha über dem Soll-Wert)



Potenzialflächen nach Abzug aller Ausschlussbereiche

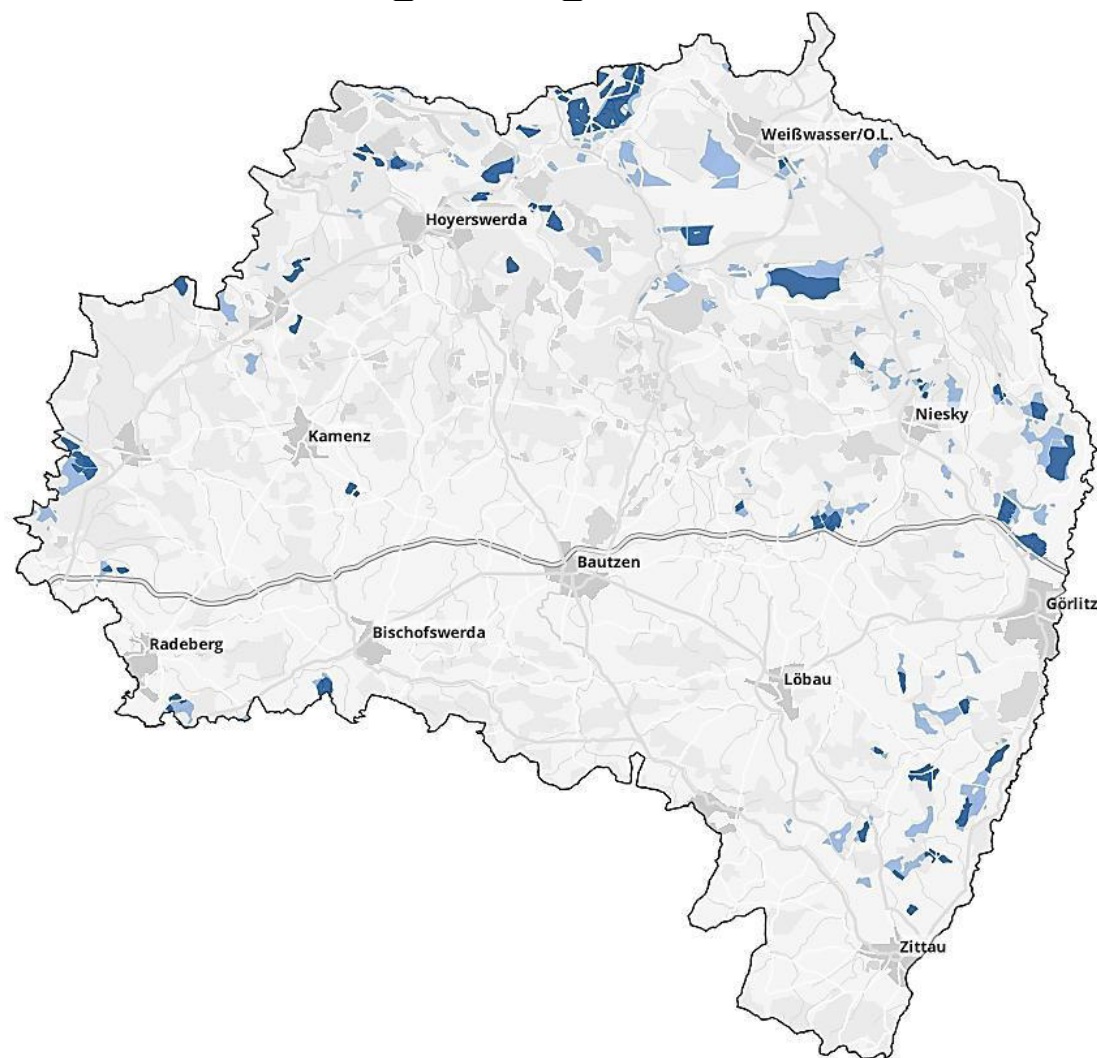


Potenzialfläche

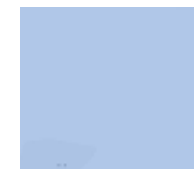




Überlagerung der PF mit den VRG



Potenzialfläche

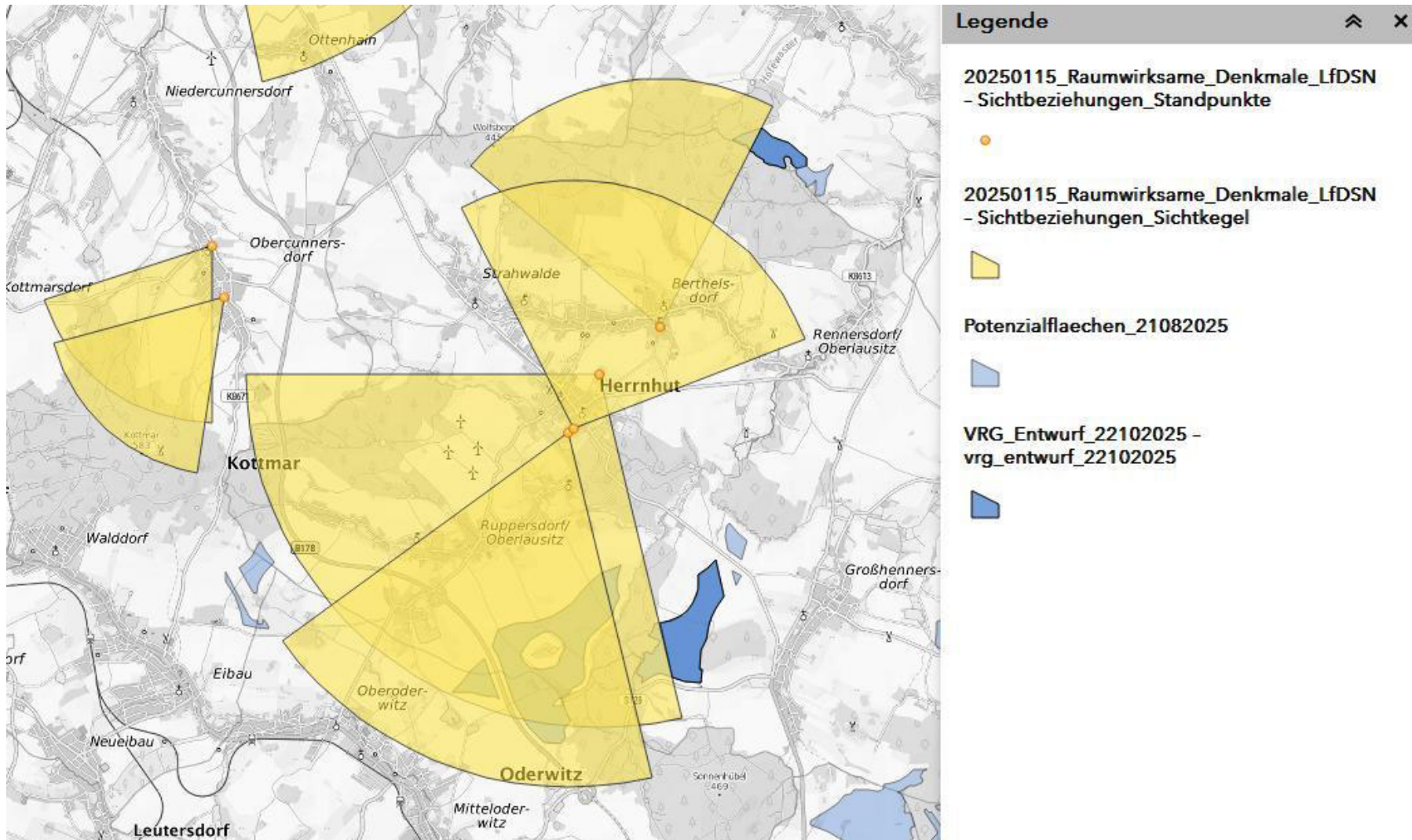


Vorranggebiet





Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes im Raum Herrnhut





Textliche Festlegungen des Planentwurfes

Ziel 6.4.1

Die Vorranggebiete werden als Rotor-außerhalb-Flächen festgelegt. Alle bodenberührenden Teile einer Windenergieanlage (einschließlich Fundament) müssen vollständig innerhalb eines festgelegten Vorranggebietes liegen.

Ziel 6.4.2

Innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung sind bauleitplanerische Vorgaben zu Höhenbeschränkungen von Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Z 6.4.3

Innerhalb folgender VRG ist die Errichtung von WEA nur zulässig, wenn die nachfolgend bestimmten, außerhalb von VRG bestehenden WEA bereits zurückgebaut wurden bzw. im Rahmen eines Repowering zurückgebaut werden:

- EW_{Rep} 52 Schlegel – Rückbau von WEA westlich von Dittelsdorf bzw. südlich von Schlegel (Stadt Zittau)*
- EW_{Rep} 54 Bernstadt – Rückbau von WEA nördlich des VRG EW_{Rep} 54 Bernstadt*

Für die Errichtung neuer WEA hat der Rückbau mindestens im Verhältnis 1:1 zu erfolgen. Das Ziel gilt für die benannten VRG bis zum vollständigen Rückbau der zugeordneten „Altanlagen“.



Tab. 5: Festlegung der veranschlagten Wirkzonen für die zu prüfenden Inhalte (gemäß Vorentwurf vom 19.02.2024, aktualisiert mit Abwägungsbeschluss vom 14.02.2025)

Umweltbericht

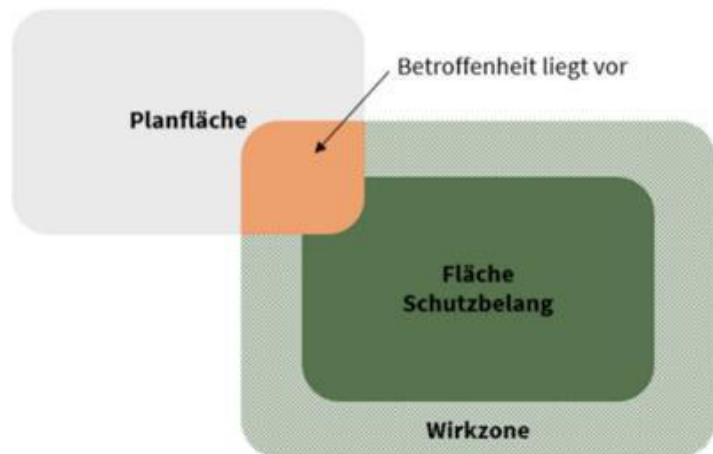


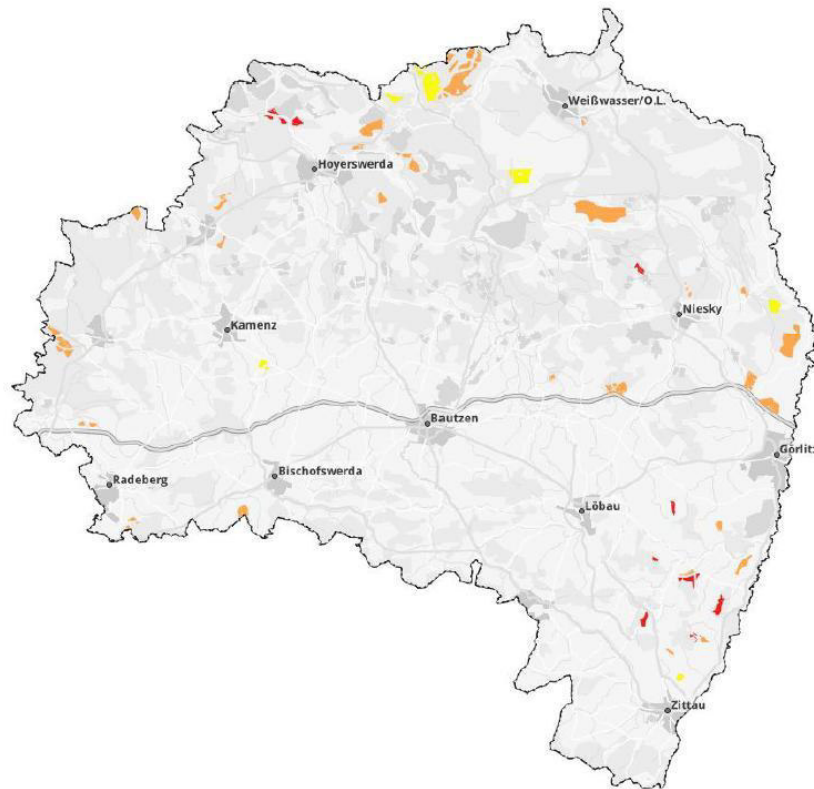
Abb. 3: Betroffenheitsabschätzung anhand Flächenüberlagerung
Eigene Darstellung

Schutzgut/Schutzbelang			Wirkzone*
Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit	Me 1	Lärmbelastung im Siedlungsbereich	1.000 m
	Me 2	Periodischer Schattenwurf	1.300 m
Fauna, Flora und biologische Vielfalt	FFB 1	Gesetzlich geschützte und schutzwürdige Biotope	x
	FFB 2	Windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten	2.000 m
	FFB 3	Biotopverbund	500 m
	FFB 4	Schutzgebiete (NSG, BR, NP, FND)	500 m
	FFB 5	FFH-/ SPA-Gebiete	E
Boden und Fläche			/
Grundwasser	Gw 1	Trinkwasserschutz	x
Oberflächen-gewässer	Ow 1	Überschwemmungsgefährdete Gebiete	x
Klima und Luft	KL 1	Wald mit besonderer Immissions- und Klimaschutzfunktion	x
Landschaft	La 1	Landschaftsbild	3.750 m
	La 2	Unzerschnittene verkehrsarme Räume	x
	La 3	Räume für die Erholung	600 m
Kultur- und Sachgüter	KS 1	Bauliche Kulturdenkmale	E
	KS 2	Landschaftliche Kulturgüter und Landschaftselemente	500 m

Legende



Umweltbericht - Fazit



- Integration von Umweltbelangen in Plankonzept führt zu einer Minderung potenzieller Umweltauswirkungen
- Alle Schutzbelange dennoch potenziell betroffen
- Keine erhebliche Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten
- Insgesamt negative Bilanz, die durch Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Teil ausgeglichen werden kann

Abb. 35: Konfliktklassen der festgelegten VRG Windenergienutzung (gelb: gering mit je 5-7 Betroffenheiten; orange: mittel mit je 8-10 Betroffenheiten; rot: hoch mit je 11-13 Betroffenheiten)
Hintergrundkarte: WebAtlasSN © GeoSN, dl-de/by-2-0



Protokollauszug 114. Sitzung der Verbandsversammlung am 14.02.2025:

Thema Waldbilanz

..., dass eine Gesamtbilanzierung für den Plan in der Form vorgenommen werden könne, dass eine Flächenangabe zur Überlagerung von Wald durch die Vorranggebiete Windenergienutzung aufgenommen wird.

Planentwurf, Seite 30

Ca. 3.411 ha der VRG befinden sich innerhalb von Wald. Das entspricht ca. 57 % der Flächengröße aller VRG. Bis auf wenige Ausnahmen kann jedoch eine Ausweisung von VRG innerhalb von Wald mit besonderer Erholungsfunktion (Intensitätsstufe II) vermieden werden. Damit wird nachrangige Öffnung dieser Waldflächen (Öffnungsschritt 9) umgesetzt.

Umweltbericht, Kapitel 6.1 Exkurs Walderhaltung, S. 83f

Zusätzlich ist zu beachten, dass die Windenergienutzung auf einer Fläche bzw. innerhalb eines VRG nicht mit einem vollständigen Flächenverbrauch einhergeht. Betreffend eines berechneten Raumbedarfs von 16,5 ha / Anlage beläuft sich die dauerhafte Flächeninanspruchnahme damit auf nur 3 Prozent (KNE 2022). Zum Beispiel beläuft sich die dauerhafte Inanspruchnahme von Wald bei einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren für die Errichtung von zunächst 8 WEA innerhalb des VRG EW 34 Schleife auf ca. 2,9 ha, während der von diesen acht WEA betroffene Teil des VRG EW 34 eine Flächengröße von ca. 210 ha aufweist.



Protokollauszug 114. Sitzung der Verbandsversammlung am 14.02.2025:

Thema Infraschall

Eine entsprechende Ergänzung könne entweder beim Umweltbericht (bei dem Schutzbelang Lärm) oder bei den Ausschlusskriterien als Begründung mit aufgenommen werden.

Umweltbericht Kap. 2.1.1 Me 1 – Lärmbelastung im Siedlungsbereich, S. 19f

Durch die Rotorbewegungen von WEA entstehen Geräusche im gesamten Frequenzbereich und dementsprechend wird auch Infraschall erzeugt. Infraschall kann ab gewissen Schwellenwerten grundsätzlich zu gesundheitlichen Auswirkungen führen (Twardella 2013, S. 16). Im Kontext von WEA zeigt sich jedoch, dass der durch WEA erzeugte Infraschall so tief und leise ist, also im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle (im Nahbereich von 150 und 300 m bereits deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle) des menschlichen Gehöres liegt und damit nach dem aktuellen wissenschaftlichen Stand grundsätzlich nicht zu gesundheitlichen Gefahren oder erheblichen Belästigungen führt (OVG Sachsen, Beschluss vom 20.06.2023 –1 B 308/22, Rn. 66; VGH Mannheim, Beschluss vom 26.10.2021 – 10 S 471/21, Rn. 18, UBA 2024). Die Auswirkungen durch Infraschall werden daher und aufgrund der Entfernung der ausgewiesenen VRG von mindestens 1.000 m zur Wohnbebauung im Innenbereich und 600 m im Außenbereich als nicht erheblich eingestuft und in der Umweltprüfung nicht vertieft geprüft.



§ 28 Raumordnungsgesetz Beschleunigungsgebiete

Vorranggebiete für Windenergie **sind zusätzlich als Beschleunigungsgebiete** für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder
→ eindeutig identifizierbar
2. Gebiete mit **landesweit bedeutenden Vorkommen** mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist; diese Gebiete können auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden.
→ nicht eindeutig durch RPV identifizierbar, Zuarbeiten der Fachbehörde (LfULG) liegen vor



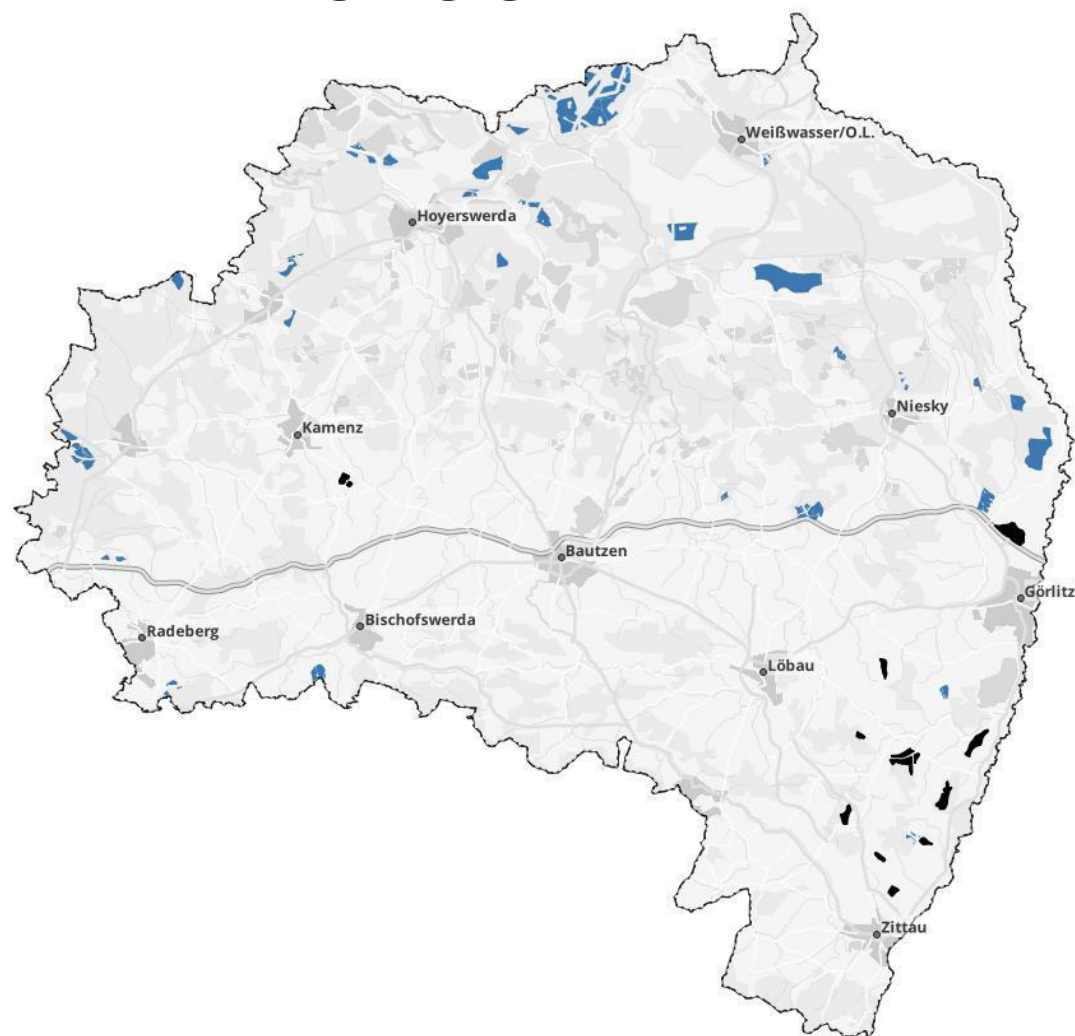
Beschleunigungsgebiete

In den Beschleunigungsgebieten sind gem. § 28 Abs. 4 ROG geeignete **Regeln für Minderungsmaßnahmen** zur Vermeidung und Verringerung möglicher negativer Auswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb von WEA sowie deren Netzanschluss auf:

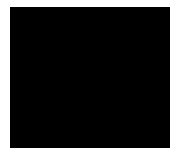
1. Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. europäische Vogelarten nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt sind,
3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes festzulegen.



Beschleunigungsgebiete



Vorranggebiet (VRG)



VRG, das zusätzlich
Beschleunigungsgebiet
ist



4. Beschlussfassung zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Jahr 2026 (BV 2)



5. Bekanntgaben und Anfragen